

Beschwerdeverfahren Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027

Einleitung – Geltungsbereich und Ziel

- 1| In Übereinstimmung mit Art. 69(7) der VO (EU) 2021/1060 trifft das Programm Interreg VI-A Österreich-Tschechien 2021-2027 (im Folgenden nur „Programm“) Vorkehrungen, um eine wirksame Untersuchung von Beschwerden sicherzustellen.
- 2| Die Vorkehrungen umfassen Beschwerden von AntragstellerInnen und Projektpartnerorganisationen in Bezug auf Entscheidungen durch die im Programmmanagement involvierten Einrichtungen in allen Phasen des Projektzyklus (inkl. Dauerhaftigkeit). Die Beschwerden sind nach den einzelnen Umsetzungsphasen, in denen eine Entscheidung getroffen wird, in folgende Bereiche unterteilt:
 - a| Beschwerden gegen eine Entscheidung im Zuge der Prüfung der Förderfähigkeit des Projektantrags
 - b| Beschwerden gegen eine Entscheidung des Begleitausschusses
 - c| Beschwerden gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder des Gemeinsamen Sekretariats im Zuge der Projektumsetzung
 - d| Beschwerden gegen eine Entscheidung einer Kontrollstelle
- 3| Beschwerden, die nicht unter die Bestimmungen in Pkt. 2 dieser Verfahrensbeschreibung fallen, müssen immer gemäß gültiger institutioneller und gesetzlicher Regelungen an die zuständigen nationalen Behörden und Institutionen gerichtet werden.
- 4| Die Entscheidung über eine Beschwerde ist für alle Parteien endgültig und bindend. Sie darf nicht Gegenstand eines weiteren Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Programms sein.

1 | Einreichen von Beschwerden

1.1 Das Recht auf Einreichen einer Beschwerde

Das Recht eine Beschwerde einzureichen, hat nur die im Projektantrag angeführte Leadpartnerorganisation. Die Leadpartnerorganisation vertritt bei der Einreichung einer Beschwerde alle im Projekt involvierten Projektpartnerorganisation(en).

1.2 Einreichen von Beschwerden

- 1| Die vom Zeichnungsberechtigten (Leadpartnerorganisation) unterschriebene Beschwerde muss in elektronischer Form (eingescanntes Schreiben mit Unterschrift des Zeichnungsberechtigten bzw. elektronisch signiertes Schreiben) innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung per Mail an das Gemeinsame Sekretariat gesandt werden (js.atcz@crr.cz).

Die Beschwerde ist in beiden Programmsprachen (Deutsch und Tschechisch) zu verfassen und hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- a| Projektnummer des Projekts, auf das sich die Beschwerde bezieht
 - b| Name, Adresse und Kontaktdaten der Leadpartnerorganisation
 - c| Name, Adresse und Kontaktdaten der Projektpartnerorganisation, im Fall, dass die Beschwerde diese Projektpartnerorganisation betrifft
 - d| klare Beschreibung des Gegenstandes der Beschwerde und eine sachliche Begründung mit:
 - entsprechender Referenz zu den Programmdokumenten, auf die sich die Unzulänglichkeiten und Fehler beziehen (Kooperationsprogramm, Programmhandbuch inkl. Anhänge, Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln)
 - gegebenenfalls einer Angabe der Umstände z.B. („höhere Gewalt“), welche die Projektpartnerorganisation nicht beeinflussen konnte und die zu der nicht zufriedenstellenden Entscheidung geführt haben.
- 2| Das Gemeinsame Sekretariat bestätigt der Leadpartnerorganisation unmittelbar den Erhalt der Beschwerde (per E-Mail)
 - 3| Der Text der Beschwerde dient zur Unterstützung der Beschwerde selbst und darf die Qualität oder den Inhalt der ursprünglich bewerteten Tatsache nicht verändern.

1.3 Zurückweisung einer Beschwerde ohne Prüfung

- 1| Wenn die Beschwerde eine unvollständige Beschreibung oder unvollständige Angaben enthält, welche keine gründliche und umfassende Prüfung zulassen, so werden seitens der Verwaltungsbehörde/des Gemeinsamen Sekretariats weitere Informationen angefordert. Wenn die Informationen nicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit übermittelt werden, so gilt die Beschwerde als nichtig und der Fall wird ohne weitere Untersuchungen abgeschlossen.
- 2| Eine Beschwerde wird abgewiesen, wenn sie nicht innerhalb der gegebenen Frist von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung beim Gemeinsamen Sekretariat einlangt.
- 3| Eine Beschwerde wird auch abgewiesen, wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht unter Kap. 2 dieses Dokuments fällt. Beschwerden dieser Art müssen an jene Institutionen gerichtet werden, gegen die die Beschwerde erhoben wird bzw. an die zuständigen nationalen (regionalen) Behörden.

2 | Prüfung der Beschwerde

2.1 Beschwerden, gegen eine Entscheidung im Zuge der Prüfung der Förderfähigkeit des Projektantrags

- 1| Beschwerden können eingereicht werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein fehlerhaftes Vorgehen während der Beurteilung der Förderfähigkeit des Projektes gemäß der festgelegten Kriterien, zu einer negativen Beeinflussung der Entscheidung über die Vorlage des Projektes an den Begleitausschuss zur Entscheidung zwecks Erteilung einer Förderung geführt hat. Ein fehlerhaftes Vorgehen liegt vor, wenn die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projekts nicht in Übereinstimmung mit den Kriterien– wie in den Programmdokumenten festgesetzt – erfolgt. Zu einer negativen Entscheidung im Zuge des Prozesses der Prüfung der Förderfähigkeit des Projektantrags können auch technische Fehler oder Umstände führen, die die Projektpartnerorganisation nicht beeinflussen kann (z.B.: Nichteinhaltung einer Frist aus Gründen „höherer Gewalt“, Probleme mit dem Server im Jems).
- 2| Beschwerden, die sich auf die Kontrollprozesse des Projektantrags beziehen, werden gemäß Kap. 1, Pkt.1.2 dieses Dokuments vom Gemeinsamen Sekretariat formell geprüft und an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Verwaltungsbehörde behandelt die Beschwerde in Konsultation mit den zuständigen ProgrammpartnerInnen. Die Entscheidung erfolgt innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde.
- 3| Wird der Beschwerde stattgegeben, führt das Gemeinsame Sekretariat erneut jenen Teil/jene Teile der Prüfung des Antrags durch auf den/die sich die Beschwerde bezieht, und zwar innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab der Entscheidung der Verwaltungsbehörde der Beschwerde stattzugeben. Das Projekt wird dem Begleitausschuss zusammen mit den anderen Projekten in dieser Antragsrunde zur Abstimmung vorgelegt. Das Gemeinsame Sekretariat informiert unmittelbar die Leadpartnerorganisation schriftlich (per E-Mail) über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde inklusive Begründung und gegebenenfalls Darlegung weiterer Schritte.

2.2 Beschwerden gegen eine Entscheidung des Begleitausschusses

- 1| Beschwerden gegen eine Entscheidung des Begleitausschusses sind nur dann möglich, wenn sie ein fehlerhaftes Vorgehen beim Auswahlprozess von Projekten betreffen.
- 2| Beschwerden gegen eine Entscheidung des Begleitausschusses werden nach ihrer Einreichung gemäß Kap. 1, Pkt.1.2 dieses Dokuments vom Gemeinsamen Sekretariat formell geprüft und an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Verwaltungsbehörde behandelt die Beschwerde bei Bedarf in Konsultation mit den zuständigen ProgrammpartnerInnen
- 3| Die Verwaltungsbehörde informiert die Mitglieder des Begleitausschusses über die Beschwerde. Die Mitglieder des Begleitausschusses haben die Möglichkeit, ihren Standpunkt zur Beschwerde zu äußern. Die Entscheidung wird von der Verwaltungsbehörde getroffen und falls die Beschwerde für zulässig erklärt wird, entscheidet der Begleitausschuss neuerlich über das Projekt.
- 4| Das Gemeinsame Sekretariat informiert unmittelbar die Leadpartnerorganisation schriftlich (per E-Mail) über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde inklusive Begründung und gegebenenfalls weiterer Schritte.

2.3 Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde oder des Gemeinsamen Sekretariats während der Projektumsetzung

- 1| Beschwerden gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder des Gemeinsamen Sekretariats im Laufe der Projektumsetzung können sich auf Basis des EFRE-Fördervertrags auf Entscheidungen gegen Projektpartnerorganisationen in Hinblick auf Projektänderungen oder Auszahlungen an Fördermitteln beziehen. (Programmhandbuch).
- 2| Beschwerden werden nach ihrer Einreichung gemäß Kap. 1, Pkt.1.2 dieses Dokuments vom Gemeinsamen Sekretariat formell geprüft und an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Verwaltungsbehörde behandelt die Beschwerde bei Bedarf in Konsultation mit den zuständigen ProgrammpartnerInnen und fällt eine Entscheidung.
- 3| Das Gemeinsame Sekretariat informiert unmittelbar die Leadpartnerorganisation schriftlich (per E-Mail) über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde inklusive Begründung und gegebenenfalls weiterer Schritte.
- 4| Die Vertragspartnerorganisationen werden sich nach besten Kräften bemühen alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu lösen. Für den Fall,

dass keine Einigung über die Anwendung der Vereinbarungen aus dem EFRE-Vertrag erzielt werden kann, ist die Leadpartnerorganisation berechtigt den Rechtsweg zu beschreiten.

2.4 Beschwerden gegen eine Entscheidung einer Kontrollstelle (FLC)

- 1| Beschwerden werden nach ihrer Einreichung gemäß Kap. 1, Pkt.1.2 dieses Dokuments vom Gemeinsamen Sekretariat formell geprüft und an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Verwaltungsbehörde behandelt die Beschwerde in Konsultation mit den zuständigen Kontrollstellen auf der österreichischen und mit der Nationalbehörde auf der tschechischen Seite und trifft eine Entscheidung.
- 2| Das Gemeinsame Sekretariat informiert unmittelbar die Leadpartnerorganisation schriftlich (per E-Mail) über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde inklusive Begründung und gegebenenfalls weiterer Schritte.